VERORDNUNG (EG) Nr. 2017/97 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1237/95 mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates berücksichtigten Ertragsstabilisator

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Anwendung komplexer Regionalisierungspläne nicht Erträge zur Folge hat, die die bisherigen Erträge weit übertreffen, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen im folgenden Wirtschaftsjahr nach Maßgabe der Überschreitung des sich aus dem Regionalisierungsplan 1993 oder, bei Österreich, Finnland und Schweden aus dem Regionalisierungsplan 1995 ergebenden Durchschnitt vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 769/96 [4], bestimmt, wie zur Feststellung einer Überschreitung zu verfahren ist, und setzt insbesondere die Referenzerträge fest.

Infolge des Antrags der deutschen Regierung, für den Fall einer Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eine nationale Grundfläche anwenden zu können, ist für den betreffenden Mitgliedstaat auch ein Durchschnittsertrag festzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 1237/95 ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1237/95 wird unter „Deutschland" der Ertrag „5,66 t/ha" mit der Fußnote „im Fall einer Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.
[3] ABl. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 29.
[4] ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 12.